

360°

Ausgabe 3 | 2016

Ein Service von DÜCKER & PARTNER

Rundum gut beraten.

In dieser Ausgabe:

Verlustnutzung bei
Gesellschafterwechsel

Ein Gesetzentwurf zur steuerlichen Verlustverrechnung wurde verabschiedet.

Verrechnungs-
preisdokumentation

Ein MUSS nicht nur für international tätige Unternehmen.

Die digitale Zukunft
des Kundenservice

Wie automatisierte Serviceprozesse mehr Produktivität erzielen.

Inhalte

Seite 4

Verlustnutzung bei Gesellschafterwechsel

Das Bundeskabinett hat einen Gesetzentwurf zur steuerlichen Verlustverrechnung bei Kapitalgesellschaften verabschiedet.

Seite 6

Gesetzgeber „modernisiert“ Besteuerungsverfahren

Neues zu Fristen, Säumniszuschlägen und Steuerbescheiden per Download.

Seite 8

Verrechnungspreisdokumentation

Unternehmen, die Betriebsstätten im Ausland unterhalten, müssen in Zukunft mit strengeren Blicken des deutschen Fiskus rechnen. Das gilt auch im Inland.

Seite 10

Die digitale Zukunft des Kundenservice

Wie automatisierte, dokumentenbasierte Serviceprozesse einen exzellenten Service, hervorragende Kundenansprache und mehr Produktivität erzielen.



VORWORT

Rundum gut beraten.



Prof. Dr. Reinhard Dücker

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Zum 30.09.2016 hat die Bundesregierung versucht, das neue Erbschaftsteuergesetz auf den Weg zu bringen. Die ursprünglich durch das Bundesverfassungsgericht gesetzte Frist war damit überschritten. Die ersten Rechtsmittel gegen Steuerbescheide zu Vermögensübertragungen in den letzten Monaten sind bereits eingelegt. Das Gesetz wird sicherlich wieder vor dem Bundesverfassungsgericht landen. Über Einzelheiten zum Erbschaftsteuergesetz werden wir in der nächsten Ausgabe berichten.

Hin und Her geht es auch bei der Verlustnutzung bei Kapitalgesellschaften und Gesellschafterwechsel. Vor der Bundestagswahl will die Bundesregierung offensichtlich noch Steuergeschenke an mittelständische Unternehmen verteilen und lässt die vor Jahren abgeschaffte Verlustnutzung bei Gesellschafterwechsel wieder zu.

Nicht nur im Rahmen von Betriebsprüfungen merken wir die immer stärkere Nutzung der IT durch die Finanzbehörden. Prüfungen werden verstärkt systemorientiert durchgeführt. Eine Vielzahl von Daten lässt sich nur so effizient nachprüfen. Dies gilt auch für die Übermittlung von Steuerbescheiden und Steuererklärungen. Die Finanzverwaltung unterstützt jetzt auch den elektronischen Abruf von Steuerbescheiden. Vielen Unternehmen kommt diese Kommunikation mittlerweile entgegen.

Dies ist auch Thema unseres Gastbeitrages, der sich mit der Automatisierung von Prozessen und der Kommunikation in Unternehmen beschäftigt.

Ihr Team von
DÜCKER & PARTNER und **TC TREUHAND**

Prof. Dr. Reinhard Dücker



TITELSTORY

Verlustnutzung bei Gesellschafterwechsel

Am 14.09.2016 hat das Bundeskabinett einen Gesetzentwurf zur steuerlichen Verlustverrechnung bei Kapitalgesellschaften verabschiedet.

Mit diesem Gesetzentwurf soll die steuerliche Verlustverrechnung neu geregelt werden.

Nach bisheriger Rechtslage gehen Verluste einer Gesellschaft ganz oder teilweise unter, wenn die Anteilseigner wechseln. Wird ein neuer Gesellschafter mit einer Beteiligungsquote von 25 % - 50 % aufgenommen, gehen die Verluste anteilig unter, erhält er mehr als 50 % der Anteile so fällt der Verlustvortrag der GmbH vollständig weg. Diese Regel war seit langem umstritten. Sie behinderte gerade in Krisensituationen notwendige Gesellschafterwechsel und erschwerte Umstrukturierungen in Konzernen.

Die neue Regelung sieht vor, dass auch nach 100%igem Gesellschafterwechsel die Altverluste unter bestimmten Voraussetzungen verrechenbar bleiben. Nach der Gesetzesbegründung sollen damit steuerliche Hemmnisse bei der Kapitalausstattung von Unternehmen mit Verlustvorträgen vermieden werden, wenn u. a. der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft nach dem Anteilseignerwechsel erhalten bleibt und eine anderweitige Nutzung der Verluste ausgeschlossen ist. Weitere Voraussetzung für den unbeschränkten Verlustvortrag ist, dass die Gesellschaft seit Beginn oder seit mindestens drei Jahren vor Gesellschafterwechsel denselben Geschäftsbetrieb unterhält.

Die unbeschränkte Verlustnutzung ist insgesamt an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- der Geschäftsbetrieb wird nicht ruhend gestellt
- der Geschäftsbetrieb erhält keine andersartige Zweckbestimmung
- es wird kein zusätzlicher Geschäftsbetrieb aufgenommen
- die Gesellschaft beteiligt sich nicht an einer Mitunternehmerschaft
- die Gesellschaft ist kein Organträger oder
- auf die Gesellschaft werden keine Wirtschaftsgüter zu Werten übertragen, die unter dem Marktwert liegen

Werden die Bedingungen nicht mehr erfüllt, entfällt der bis dahin noch bestehende Verlustabzug vollständig.

Diese Neuregelung wird nur auf Antrag gewährt. Der Steuerpflichtige kann somit entscheiden, ob er die bisherige Regelung oder die neue Regelung anwenden will. Die zeitliche Regelung des Inkrafttretens überrascht insofern, als diese Regelung bereits auf das Wirtschaftsjahr ab dem 1. Januar 2016 angewendet werden kann.

Die auf den ersten Blick positive Regelung hat aber auch einen Haken.

Liegt eines dieser schädlichen Ereignisse vor, geht der Verlustvortrag steuerlich unter. Entscheidend ist allerdings, dass sich dieser Wegfall nicht nur auf den anteiligen zum Beteiligungserwerb vorhandenen Verlustvortrag bezieht, sondern auf den gesamten Verlustvortrag der Gesellschaft, wie er sich zum Zeitpunkt des schädlichen Ereignisses ergibt. D. h. auch Verluste die nach dem Beteiligungserwerb entstanden sind, würden steuerlich nicht mehr berücksichtigt werden können.

Im Ergebnis ist diese Neuregelung sicherlich zu begrüßen, birgt aber noch einige Gefahren und Fallstricke. Auch sind Abgrenzungsfragen zukünftig noch zu klären. Wann liegt eine unschädliche Erweiterung des fortzuführenden Geschäftsbetriebes vor und wann eine schädliche Aufnahme eines zusätzlichen Geschäftsbetriebes. Ebenfalls bleibt unklar, was unter einer andersartigen Zweckbestimmung zu verstehen ist.

Gesellschafterwechsel bei Körperschaften mit Verlustvorträgen sollten zumindest bis zur endgültigen Klarstellung und Verabschiedung durch den Bundesrat noch zurückgestellt werden.



Prof. Dr. Reinhard Dücker

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
duecker@team-duecker.de

SERVICE

Gesetzgeber „modernisiert“ Besteuerungsverfahren

Ein zunehmendes IT-gestütztes Verwaltungsverfahren und eine nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten verfahrenende Verwaltung sind die Ziele des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens, das ab dem 01.01.2017 in Kraft tritt.

Für Veranlagungszeiträume, die nach dem 31.12.2017 beginnen, ist die Gesetzesgrundlage geschaffen worden, Steuererklärungen, die nicht zur detaillierteren Prüfung von einem Risikomanagementsystem ausgewählt worden sind, vollautomatisch bis zum Erlass des Steuerbescheides zu bearbeiten. Eine Kontrolle durch einen Sachbearbeiter erfolgt nicht.

Auch die elektronische Bekanntgabe von Steuerbescheiden per Download wird seitens der Verwaltung forciert, kann aber auch weiterhin nur mit Zustimmung des Steuerpflichtigen erfolgen. Das Verfahren begrüßen wir sehr, da dies auch die Zusammenarbeit zwischen Steuerberater und Mandant erheblich vereinfacht.

Zukünftig brauchen bei Abgabe der Steuererklärung keine Belege eingereicht zu werden. Bei Bedarf werden diese seitens des Finanzamtes angefordert. Auch auf die Angabe von Daten, die bereits elektronisch an das Finanzamt übermittelt worden sind (bspw. Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer oder Versicherungsbeiträge), kann in der Steuererklärung zukünftig verzichtet werden. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die Daten fehlerhaft waren, kann der Steuerbescheid auch zu Gunsten des Steuerpflichtigen nach Ablauf der Einspruchsfrist geändert werden.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2018 ist die Frist zu Abgabe von Steuererklärungen um zwei Monate verlängert worden. Wer bisher seine Steuererklärung bis zum 31.05. abgeben musste, hat jetzt bis zum 31.07. des Folgejahres Zeit. Dies gilt auch für Steuerpflichtige die durch einen Steuerberater vertreten werden. Die Frist zur Abgabe wird vom 31.12. des Folgejahres auf den letzten Tag im Februar des darauffolgenden Jahres verlängert. Die Steuererklärungen für das Jahr 2018 können somit durch den Steuerberater fristgerecht bis zum 29.02.2020 an das Finanzamt übermittelt werden.

Eine Vorabanforderung seitens des Finanzamtes von Steuererklärungen zu einem früheren Termin ist jedoch weiterhin möglich.

Wer künftig seine Steuererklärung nicht innerhalb der Fristen abgibt, muss mit Verspätungszuschlägen rechnen. Bisher konnten 10 % der Steuerfestsetzung, maximal EUR 25.000 Verspätungszuschlag festgesetzt werden. Es handelte sich ausschließlich um eine Ermessensentscheidung des Finanzamtes.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2018 wird die Festsetzung von Verspätungszuschlägen erheblich weniger streitanfällig, da durch die gesetzliche Festlegung der Berechnungsmodalitäten das Ermessen der Finanzbehörden eingedämmt wird:

- Festsetzungspflicht von Verspätungszuschlägen bei Steuernachzahlungen
- Festsetzung von Mindestverspätungszuschlägen i. H. v. EUR 25 für jeden begonnenen Verspätungsmonat oder regelmäßig 0,25 % der um die Vorauszahlungen und anzurechnenden Steuerbeträge geminderten festzusetzenden Steuer (Ausnahmen bestehen u. a. für gesonderte und einheitliche Gewinnfeststellungen, Feststellungen zum Gewerbesteuermessbetrag und der gesonderten und einheitlichen Feststellungen von einkommen- oder körperschaftsteuerlichen Einkünften)
- Begrenzung der Höhe auf maximal EUR 25.000

Eine Festsetzung von Verspätungszuschlägen bei Steuererstattungen, Null-Meldungen, monatlichen oder vierteljährlichen Voranmeldungen und Erklärungen gegenüber Hauptzollämtern steht jedoch weiterhin im Ermessen der Finanzbehörden.

Registrierkassen - Übergangsfrist endet zum 31.12.2016

Tipp

Ab 1. Januar 2017 an dürfen nur noch solche Registrierkassen eingesetzt werden, die folgenden Anforderungen entsprechen:

- Einzelaufzeichnungspflicht, d. h. alle Kassenumsätze müssen als Einzelumsätze digital aufgezeichnet werden; ein Z-Bon allein ist nicht ausreichend!
- Nachvollziehbarkeit von Storni, d. h. Stornobuchungen müssen vollständig nachvollziehbar sein; Buchungsabbrüche sind nicht zulässig, auch alle Umsätze von Trainingsbedienern müssen ausgewiesen werden
- Unveränderbarkeit, d. h. alle Änderungen müssen protokolliert werden und der ursprüngliche Inhalt muss erkennbar bleiben
- 10 Jahre Aufbewahrungsfrist, d. h. aller Kassenumsätze müssen 10 Jahre in unveränderbarer digitaler Form aufbewahrt werden
- Digitale Prüfbarkeit, d. h. alle Kassenumsätze müssen jederzeit digital prüfbar und maschinell auswertbar sein. Zu beachten ist, dass die Registrierkasse genügend Speicherkapazität hat, um alle Kasseneinzeldaten der letzten 10 Jahre zu speichern
- Verfahrensdokumentation der Kasse, d. h. es müssen Dokumentationen über die Programmierung der Kasse, technischen Systemprozesse innerhalb der Kasse, über die Betriebszeiten und die einzelnen Anwender dem Finanzamt vorgelegt werden können

Erfüllt Ihre Registrierkasse diese Anforderungen nicht, besteht dringend Handlungsbedarf! Ansonsten kann die Betriebsprüfung die Buchführung verwerfen und Umsätze hinzu schätzen. Auch die Einleitung eines Steuerstrafverfahrens kann unter Umständen drohen.

Lassen Sie Ihre Registrierkasse durch den Hersteller auf die Anforderungen des Finanzamtes überprüfen und das Ergebnis schriftlich bestätigen.

Müssen Sie eine neue Registrierkasse erwerben, achten Sie auch auf die neusten Entwicklungen die der Gesetzgeber ab dem 01.01.2020 plant. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Registrierkasse über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen muss, die aus den Bestandteilen besteht:

- Sicherheitsmodul
- Speichermedium und
- digitale Schnittstelle.

Hauptziel dieser zertifizierten Sicherheitseinrichtung ist, dass Kasseneingaben mit Beginn des Aufzeichnungsvorgangs protokolliert und später nicht mehr unerkannt manipuliert werden können.



Interesse an weiteren Tipps?

Abonnieren Sie einfach und kostenlos unseren Newsletter.

www.team-duecker.de



WISSENSWERT

Verrechnungspreisdokumentation – ein MUSS nicht nur für international tätige Unternehmen

Unternehmen, die Betriebsstätten im Ausland unterhalten oder an ausländischen Firmen beteiligt sind, müssen in Zukunft mit strengeren Blicken des deutschen Fiskus rechnen.

Die Bundesregierung plant, die Anforderungen an die sogenannte Verrechnungspreisdokumentation für Unternehmen mit Auslandsbezug zu erweitern. Sie hat soeben den Entwurf eines „Gesetzes zur Umsetzung von EU-Richtlinien“ verabschiedet. Da mit dem Gesetzesentwurf europä-

ische Vorgaben umgesetzt werden, ist damit zu rechnen, dass der Entwurf auch tatsächlich Gesetzeskraft erlangen wird.

Betroffen sind alle Unternehmen mit Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Personen und Unternehmen im Ausland.

Dabei definiert das insoweit maßgebende Außensteuergesetz die „nahestehende Person“ als:

- Person, an dem der Steuerpflichtige mindestens mit 25 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder auf den der Steuerpflichtige beherrschenden Einfluss ausüben kann.
- Person, die sowohl an dem Steuerpflichtigen als auch an der anderen Person wesentlich beteiligt ist oder beherrschenden Einfluss ausüben kann.
- Person, die imstande ist, auf die Bedingungen von Vereinbarungen zwischen den vorstehend genannten Personen Einfluss nehmen kann.

Betroffen sind im Übrigen auch Unternehmen und Personen, die im Ausland lediglich unselbstständige Betriebsstätten unterhalten.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Erstellung einer Verrechnungspreisdokumentation wurde bereits im Jahr 2013 in die Abgabenordnung aufgenommen (§ 90 Abs. 3 AO). Danach hat der Steuerzahler innerhalb von 60 Tagen nach Aufforderung der Finanzverwaltung eine Dokumentation vorzulegen, die über Art des Geschäftes, dessen wirtschaftliche und rechtliche Grundlagen und über das einem Fremdvergleich standhaltende Zustandekommen von Preisen und Geschäftsbedingungen Auskunft gibt. Einzelheiten werden in der sogenannten Gewinnabgrenzungs-Aufzeichnungsverordnung geregelt.

Der nunmehr vorgelegte Gesetzesentwurf sieht einen deutlich höheren Detaillierungsgrad für die Dokumentation vor. So sind beispielsweise Aufzeichnungen darüber zu führen, zu welchem Zeitpunkt die Verrechnungspreise ermittelt und welche Verrechnungspreismethoden angewendet worden sind. Ferner ist darzustellen, wie und unter Zuhilfenahme welcher Daten der Fremdvergleich durchgeführt worden ist (Angemessenheitsdokumentation).

Multinationale Unternehmensgruppen mit einem konsolidierten Konzernumsatz von mehr als 750 Mio. Euro im Jahr haben demnächst zusätzlich einen länderbezogenen Bericht zu erstellen und an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln (§ 138a Abs. 2 AO). Es ist ferner vorgesehen, soweit zulässig, die gemeldeten Daten mit den zuständigen nationalen und internationalen Finanzbehörden auszutauschen.

Zusammenfassend ist daher jedem Steuerbürger, der Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Personen im Ausland unterhält, Folgendes zu empfehlen:

- die Prüfung, ob die Grundlagen der geschäftlichen Beziehungen denen entsprechen, wie sie fremde Dritte vereinbaren würden,
- die Erstellung einer Dokumentation über Art, Umfang und Grundlagen dieser geschäftlichen Beziehungen einschließlich der Grunddaten für den Fremdvergleich.

Da zahlreiche andere Staaten die Richtlinie der EU ebenfalls in ihr nationales Recht transformieren, ist zusätzlich zu empfehlen, auch die Anforderungen des Staates sorgfältig zu prüfen, in dem die nahestehende Person ihren Sitz hat. Das Gesetz ist ein weiterer Schritt, um Gewinnverschiebungen ins Ausland zu erschweren. Wie aber so häufig bei Gesetzesverschärfungen werden den Unternehmen zusätzliche Verwaltungstätigkeiten aufgebürdet.

Aber auch im Inland werden von den Groß- und Konzernbetriebsprüfungen zunehmend Verrechnungspreise zwischen Schwestergesellschaften aufgegriffen. Aus gewerbsteuerlichen Gründen sind auch solche Leistungen ebenfalls schriftlich auf ihre Angemessenheit hin zu dokumentieren.



Autor

Dirk Richter

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
TEAM confides / TC Treuhand GmbH
Richter@tc-treuhand.de



Topcom
topcom-group.de

IHR KUNDE HAT ES IN DER HAND.

Kundenbindung durch digitale Interaktion:
Verbindungen, die begeistern.

Connecting the dots.

GASTBEITRAG: TOPCOM KOMMUNIKATIONSSYSTEME GMBH

Die digitale Zukunft des Kundenservice

Wie automatisierte, dokumentenbasierte Serviceprozesse einen exzellenten Service, hervorragende Kundenansprache und mehr Produktivität erzielen.

Im Zeitalter der Digitalisierung sind Kunden besser informiert und „vernetzt“, haben höhere Ansprüche und sind jederzeit in der Lage, mit einem simplen Klick ihren Dienstleister, Anbieter oder Lieferanten zu wechseln. Sie erwarten benutzerfreundliche Anwendungen und Selfservice-Funktionen mit umgehenden Reaktionen. Einen Kreditantrag stellen, einen Schaden melden oder ein Konto eröffnen: Geht es schnell und einfach oder langsam und umständlich?

Die digitale Herausforderung für Unternehmen liegt in der Omnikanal- oder Multichannel-Kommunikation: Unternehmen müssen den Dialog mit den Kunden direkt und kanalübergreifend, online und offline erfolgreich bewältigen. Nur so können deren Serviceorganisationen die notwendige Nähe zu ihren Kunden herstellen, individuelle Angebote erstellen, die Erreichbarkeit erhöhen, und alles mit dem einen Ziel, ein herausragendes Serviceerlebnis für den Kunden zu erzeugen.

Der Kunde bestimmt durch sein gewandeltes Kaufverhalten die Anforderungen an die Geschäftsmodelle der Zukunft. Unternehmen benötigen als Antwort auf diese Entwicklung

zwingend die richtigen Lösungen, wenn sie erfolgreich am Markt verbleiben wollen. Sie sind aufgefordert, schnell neue Geschäftsmodelle zu etablieren, die sowohl die eigenen Kunden als auch Neukunden begeistern. Hierfür müssen Unternehmen ihre Kundeninteraktion verbessern und ihren Kundenzugang sichern.

Die Digitalisierung eröffnet Unternehmen außerdem attraktive Möglichkeiten, ihre Produkte um intelligente Dienstleistungen zu ergänzen und mit ihren Kunden überall auf der Welt in Kontakt zu bleiben. Dabei kommen sowohl Web-Applikationen als auch mobile Apps zum Einsatz. Der Schlüssel zum Erfolg ist eine kundenorientierte Kommunikation, die sich sofort rechnet, weil sie dem Kunden einen Mehrwert bietet, sich vom Wettbewerb abhebt und dem Anbieter Aufwand spart. Vor allem muss die Ansprache den Endkunden dort erreichen, wo er sich aufhält: im Internet und in mobilen Apps. Durch die Bereitstellung kundenorientierter, dynamischer Geschäftsprozesse mit maximaler Nutzung von Selfservice-Modellen stärken Unternehmen ihre Kundenorientierung und verbessern die Kundenerfahrung und Kundenbindung.

Exzellenter Kundenservice durch intelligente Automatisierung.

Zukunftssichere Lösungen für einen exzellenten Kundenservice verbinden vorhandene Unternehmensprozesse der Anbieter und Kunden und setzen innovative Formen der Vermarktung von Dienstleistungen insbesondere in der Kundenansprache um. Individuelle Lösungen machen die Kommunikation und Interaktion schneller, einfacher und günstiger und unterstützen Unternehmen bei der digitalen Transformation.

Spezielle Kundenservicelösungen helfen Vertriebs- und Serviceleitern beim Aufbau und bei der Verbesserung ihrer geschäftskritischen Prozesse. Dazu werden Systeme benötigt, die Abläufe im Customer Service digitalisieren und automatisieren. Das spart Kosten und verbessert die Kundenzufriedenheit. Die Kommunikation über die verschiedenen Kontaktkanäle (Omnikanal) mit ihren Kunden wird vereinfacht und Self-Services begeistern die Kunden und entlasten die Call-Center.

Ziel aller Lösungen sollte es sein, dass Kunden ihre Dokumente ganz einfach mit dem Smartphone in laufende Prozesse nachreichen können.

Die Interaktion für Kunden und Mitarbeiter über verschiedene Kanäle wird einfacher und transparenter, und vor allem werden unnötige Kommunikation und Wartezeiten nahezu eliminiert. Auch fehleranfällige und zeitaufwändige Aufgaben können beschleunigt und automatisiert werden.

Der Nutzen digitalisierter Serviceprozesse

- Verbesserung der Neukundengewinnung
- Erhöhung der Kundenbindung und Weiterempfehlung
- Kostenreduktion
- Zeitersparnis
- Steigerung der Produktivität
- Verbesserte Datenqualität
- Amortisation in weniger als 12 Monaten

Topcom
topcom-group.de

Topcom ist einer der führenden, unabhängigen, mittelständischen Systemintegratoren für die Verbindung von Business mit IT. Topcom verbindet und automatisiert Prozesse über alle System- und Medienbrüche hinweg und steuert die Kommunikation im Zusammenspiel von IT, Mensch und Maschinen. Auf Basis unserer branchenspezifischen Prozessexpertise entwickeln wir innovative End-to-End-Geschäftsprozesslösungen für unsere Kunden nach deren individuellen Bedürfnissen.

Unsere Mission ist es, Service Centern und Vertriebsabteilungen der Industrie und der Energiewirtschaft die effektivsten Kommunikationssysteme für hervorragende Kundenansprache und exzellenten Service zu bieten. Unsere Lösungen helfen bei der Digitalisierung und bei der Verbesserung von geschäftskritischen Prozessen. Dazu schaffen wir Lösungen, für Self-Services und effektive Kundenbetreuung, um die Abläufe zu digitalisieren und zu automatisieren. Sie helfen Ihre Kunden zu begeistern und Ihre Mitarbeiter zu entlasten.

Topcom verbindet und ist verbindlich

- Digitalisierung und Automatisierung von Kommunikation über alle System- und Medienbrüche hinweg
- Lösungsorientierte Methodik – von A bis Z
- Zuverlässig seit mehr als 30 Jahren
- Mehr als 300 Kunden vertrauen uns
- Kompetenter und erfahrener Service
- Immer nah: Standorte in Düsseldorf, Stuttgart und Hamburg

Birgit Kartscher

Topcom Kommunikationssysteme GmbH

Rochusstraße 47 • 40479 Düsseldorf

Tel. 0211/1746-0 • Fax 0211/1746-222

info@topcom-group.de • topcom-group.de



Interesse an weiteren Tipps?

Abonnieren Sie einfach und kostenlos unseren Newsletter.

www.team-duecker.de

360°



 **DÜCKER & PARTNER**

Herausgeber: Dücker & Partner Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Steuerberater
Telefon: +49 (0)201 176755-0, info@team-duecker.de

Inhaltlich verantwortlich: Prof. Dr. Reinhard Dücker
www.team-duecker.de